

Die Untersuchungshaft seit dem 13. Juni 1959 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die am 15. Juni 1959 bei der Angeklagten beschlagnahmten 253,68 DM DNB werden eingezogen.

Die Auslagen des Verfahrens hat die Angeklagte zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte war nach dem Schulbesuch vorwiegend im Haushalt tätig. Nach 1945 ging sie keiner Arbeit nach, sondern lebte im Haushalt ihrer Eltern. Im Jahre 1949 heiratete sie. Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Der Ehemann der Angeklagten ist in Westberlin wohnhaft. Er arbeitet als Bäcker. Nach der Eheschließung blieben die Eheleute jeder am bisherigen Wohnort. Die Angeklagte wollte ihre alten Eltern nicht allein lassen und ihr Ehemann zeigte keinerlei Interesse, in die Deutsche Demokratische Republik übersiedeln. Die Angeklagte, die nach wie vor nicht arbeitete und nach ihren Angaben nicht arbeitsfähig ist, wurde von ihrem in Westberlin wohnenden Ehemann unterstützt. Seit 1949 fuhr sie im Durchschnitt wöchentlich zwei- bis dreimal nach Westberlin. In den ersten Jahren von 1949 bis einschl. 1956 erhielt sie von ihrem Ehemann wöchentlich 40,— bis 50,— DM d. Deutschen Notenbank. Das Geld hatte er oder die Angeklagte in den Westberliner Wechselstuben zum jeweiligen Schwindelkurs eingetauscht.

Darüber hinaus bekam sie von ihm DM d. Deutschen Bundesbank ausgehändigt. Dafür tätigte sie in Westberlin Einkäufe, hauptsächlich Lebensmittel für ihr Kind. Den Rest des Westgeldes brachte sie jeweils in die Deutsche Demokratische Republik.

Seit 1957 bis zu ihrer Inhaftierung erhielt die Angeklagte im Durchschnitt wöchentlich 80,— DM der DNB von ihrem Ehemann und brachte das Geld nach Eichwalde.

Auf die geschilderte Art und Weise brachte die Angeklagte etwa 35 000,— DM d. DNB in die DDR.

Im Laufe der Jahre hat sie 253,68 DM d. DBB nach Eichwalde gebracht. Das Geld konnte am 15. 6. 1959 anlässlich einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt werden.

Nach diesem Sachverhalt hat sich die Angeklagte eines Vergehens gegen die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. 3. 1949 §§ 1 und 12 und gegen die Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld §§ 1, 8 und 10 schuldig gemacht. Sie hat aus Westberlin laufend Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt. Sie hat auch Wertzeichen, die in Westberlin in Umlauf gesetzt worden sind (Westgeld) in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt. Mit ihrer Handlung hat sie den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet. Ihr war bekannt, daß ihre Handlung gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstößt. Sie brachte selbst zum Ausdruck, daß sie wußte, daß ihre Sache nicht in Ordnung war. Sie hat die bestehenden Verhältnisse in unserer gespaltenen Hauptstadt ausgenutzt, um sich Vorteile zu verschaffen. Es soll der Angeklagten nicht abgesprochen werden, daß sie das Recht auf Unterstützung von ihrem Ehemann hatte. Sie hätte sich dazu aber des legalen Weges bedienen müssen und nicht sich auf unrechtmäßige Art und Weise Geld zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung der Schwere der Handlung der Angeklagten, aber auch unter Berücksichtigung ihrer Person, erkannte das Gericht aus dem § 9 WStVO auf eine Gefängnisstrafe von neun Monaten.

Gern. § 219 Abs. 2 StPO war die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Das bei der Angeklagten beschlagnahmte Westgeld war gern. § 8 der AO über Umtausch und Verrechnung DM gegen Westgeld einzuziehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 353 ff. StPO in Verbindung mit der StKVO.

gez. Schmidt gez. Rechenberg

gez. Hoffmann

DOKUMENT 253

Urteil des Stadtbezirksgerichts Mitte

(Strafkammer 1)

vom 26. Oktober 1959

— 212 S 450/59 — II c Mi 313/59 —

Die Angeklagte hat sich fortgesetzt handelnd des Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 Ziffer 2 Wirtschaftsstrafverordnung und des fortgesetzten Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze der Jugend schuldig gemacht. Sie wird zu einer Gesamtstrafe von

einem Jahr und sieben Monaten Zuchthaus

verurteilt.

Aus den Gründen:

Seit 1953, dem Zeitpunkt, wo die Bärenlotterie gegründet wurde, hatte die Angeklagte in ihrem Geschäft in der Brunnenstraße gleichzeitig eine Annahmestelle für die zuvor genannte Institution. Da die Angeklagte erhebliche Steuerschulden hatte, gab sie das Geschäft auf. Die Annahmestelle der Bärenlotterie wurde von ihrer Schwester übernommen und ist die Angeklagte dort als Angestellte tätig.

Der Sohn der Angeklagten besucht in Westberlin die Oberschule. Er steht kurz vor der Ablegung seines Abiturs.

Dadurch, daß die Annahmestelle der Angeklagten unmittelbar an der Sektorengrenze liegt, kommen auch viele Westberliner Bürger, um dort die Lose abzugeben. So hat die Angeklagte seit Jahren auch engen Kontakt zu Angestellten der Westberliner Volksbank. Nach ihren Bekundungen wurden von diesen in jeder Woche für einen Betrag von 35,— DM Lose gekauft. Als am 13. Oktober 1957 für alle ganz plötzlich der Geldumtausch in der DDR vorgenommen wurde, ergab sich zwangsläufig, daß die Westberliner Wechselstuben und auch die Bankinstitute nicht über genügend Beträge in DM DNB verfügten, um nach Abschluß der am 13. 10. 1957 durchgeführten Aktion dann wieder ihre Wechselgeschäfte in vollem Umfange vornehmen zu können. Von den Angestellten der Volksbank erfuhr die Angeklagte dann von den Schwierigkeiten, die zum damaligen Zeitpunkt in Westberlin herrschten, und sie war bereit, von da an fortgesetzt handelnd Geldbeträge im Auftrage der Westberliner Volksbank entgegenzunehmen, um dieselben dann bei der Sparkasse im demokratischen Sektor gegen kleinere Werte, in der Hauptsache in 20,—, 10,— und 5,— DM-Scheine, einzutauschen. Es kam auch vor, daß die Angeklagte den Auftrag hatte, 2,— DM-Stücke und kleinere Werte zu beschaffen.

Die in kleinere Werte umgetauschten Beträge hat die Angeklagte dann jeweils bei der Volksbank in Westberlin abgegeben und nach ihren Bekundungen dann sofort den gleichen Betrag in größeren Werten zurück- erhalten.